

## Anlage

### **1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Kremmen mit Teilflächen in den Ortsteilen Beetz, Kremmen und Groß-Ziethen**

Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden

Die Aufstellung der 1. und 2. FNP-Änderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Februar 2022 im Rathaus der Stadt Kremmen im Zeitraum vom 06.04.2023 bis einschließlich 08.05.2023. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Änderungen des Flächennutzungsplans 2040 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben. Die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.08.2023 zur Vorentwurfsfassung der Planunterlagen vom Februar 2023. Im Zuge der frühzeitig Behördenbeteiligung erfolgte die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Entwurfsfassung der Planunterlagen vom November 2023 im Rathaus der Stadt Kremmen im Zeitraum vom 18.01.2024 bis einschließlich 19.03.2024. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 16.01.2024 zur Entwurfsfassung der Planunterlagen vom November 2023. Im Zuge der förmlichen Behördenbeteiligung erfolgte eine erneute Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

## **Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden**

37 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände und der Landesjagdverband Brandenburg e.V. sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 16.01.2024 zur Stellungnahme zu den geplanten Ausweisungen der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans aufgefordert, mit Beteiligungsfrist bis zum 19.02.2024.

### Folgende Träger bzw. Nachbargemeinden äußerten sich nicht:

- Nr. 8.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Baudenkmalpflege
- Nr. 9 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Nr. 11 Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde – Oberförsterei Neuendorf
- Nr. 17 Deutsche Bahn AGDB Immobilien – Region Ost
- Nr. 18 OVG Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH
- Nr. 23 OWA GmbH
- Nr. 28 Industrie- und Handelskammer Potsdam
- Nr. 41 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände
- Nr. 43 Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- Nr. 50 Fontanestadt Neuruppin
- Nr. 51 Stadt Oranienburg
- Nr. 53 Amt Lindow (Mark)
- Nr. 55 Gemeinde Löwenberger Land
- Nr. 56 Gemeinde Fehrbellin

### Folgende Träger sind gemäß ihrer Stellungnahme in ihren Belangen von der Planung nicht berührt:

- Nr. 5 Landesamt für Bauen und Verkehr
- Nr. 7 Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Nr. 13 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Nr. 20 E.dis Netz GmbH
- Nr. 24 Zweckverband Kremmen
- Nr. 29 DFS – Deutsche Flugsicherung
- Nr. 52 Stadt Nauen
- Nr. 54 Gemeinde Oberkrämer

### Folgende Träger gaben Hinweise oder Anregungen zur Planung wie folgt:

- Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)
- Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG)
- Nr. 3 Landkreis Oberhavel
- Nr. 4 Landesamt für Umwelt (LfU)
- Nr. 6.1 Landesbetrieb Straßenwesen
- Nr. 8.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Bodendenkmalpflege (BLDAM)
- Nr. 10 LBGR - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Nr. 12 EBA Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin
- Nr. 15 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Nr. 19 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 21 NBB Netzgesellschaft
- Nr. 22 GDMcom
- Nr. 25 Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“
- Nr. 26 Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“
- Nr. 34 50Hertz Transmission GmbH

*Die Zählung bezieht sich auf die im Bauamt der Stadt Kremmen geführte und fortlaufend aktualisierte Gesamtliste der für das Stadtgebiet relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wird mit der im konkreten Beteiligungsverfahren getroffenen Auswahl nicht verändert. Die Texte geben die Originalstellungen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit und Erfassbarkeit zum Teil neu geordnet und gekürzt. Die Originalstellungen können in der Bauverwaltung eingesehen werden.*

**Abwägungsvorschläge zu den vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 1. FNP-Änderung „Kremmen 2040“ im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung 19.02.2024	Mit dem Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung mehrerer Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie „Private Grünflächen“ geschaffen werden. Die Änderungsbereiche entsprechen den Planungszielen der Bebauungspläne Nr. 84, Nr. 85, Nr. 86 und Nr. 87. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für die Änderungsbereiche keine flächenbezogenen Festlegungen. Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.	Die landesplanerische Beurteilung wird <b>zur Kenntnis genommen</b> .  <b>Keine Änderung.</b>
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 19.02.2024	Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018</li> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</li> </ul> <p>Der Entwurf der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Kremmen ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Begründung: Die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die Planungsziele der vier derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Stadt Kremmen zum Inhalt. Die Änderungsflächen Nr. 1, 2, 3 und 4 entsprechen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 84, Nr. 85, Nr. 86 und Nr. 87 und werden überwiegend als</p>	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> . Die Satzungen sind bereits in der Begründung enthalten. <b>Keine Änderung.</b>  Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b> . <b>Keine Änderung.</b>  Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> . <b>Keine Änderung.</b>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ dargestellt. Dadurch soll die gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB erforderliche Entwicklung der Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan ermöglicht werden.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat in ihren Stellungnahmen zu den Entwürfen der genannten Bebauungspläne die Vereinbarkeit der Pläne mit Belangen der Regionalplanung jeweils festgestellt. Insofern steht die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls im Einklang mit Belangen der Regionalplanung.</p> <p><b>Hinweise:</b></p> <p>Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p> <p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p> <p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b> . <b>Keine Änderung.</b>
		Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsforgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert. <b>Die Regionale Planungsgemeinschaft erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.</b>
3.	Landkreis Oberhavel 19.02.2024	Der Landkreis nimmt zum Vorentwurf der Änderung des FNP Stand Februar 2023, insbesondere im Hinblick auf Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.  Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Die Hinweise und Anregungen des Landkreises zum Entwurf des Bebauungsplans werden zur Kenntnis genommen und <b>wie folgt in die Abwägung einbezogen</b> :
3.1	Bereich Planung	<u>Hinweise zum Planentwurf</u> Die beigefügte Planzeichnung vermerkt nur in den „Übersichtslageplänen“ (Ausschnitte oben links, oben Mitte), dass es sich hier um die 1. und 2. Änderung des FNP Kremmen 2040 handelt. In den „Übersichtslageplänen“ erfolgte zudem eine Nummerierung der Änderungsbereiche in Änderungsbereiche 1 bis 4. In den Gegenüberstellungen Planausschnitt „Flächennutzungsplan 2040 Feststellungsexemplar Juli 2022“ mit den Planausschnitten der jeweiligen geänderten Darstellungen „Änderung FNP Kremmen 2040 Entwurf November 2023 Blatt 2 – Stadtgebiet südlicher Teil“ findet sich eine solche Zuordnung durch Nummerierung der Teilbereiche nicht. Die Bezeichnung des vorliegenden Planverfahrens (1. und 2. Änderung des FNP 2040) als auch die Angaben zu den einzelnen Planausschnitten innerhalb der Planzeichnung (tlw. Nummerierung der Änderungsbereiche; tlw. Angabe Blatt 1/Blatt 2 bzw. Ausschnitt Gemeindeteil Orion, tlw. Zuordnung durch Angabe Bebauungspläne im Parallelverfahren) sind aus Gründen der Rechtsklarheit und -	Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b> .  Die Bezeichnungen der Pläne in der Planzeichnung werden konkretisiert und die Änderungsflächen eindeutig nummeriert und den Bebauungsplänen im Parallelverfahren zugeordnet.  <b>Redaktionelle Änderung der Planzeichnung.</b>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		eindeutigkeit sowie der zu gewährleisten den Anstoßwirkung zu vereinheitlichen.	
		Die Rechtsgrundlagen sind zu überarbeiten. Das Baugesetzbuch ist wie folgt zu zitieren: <i>„Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)“</i>	Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b> . Die Rechtsgrundlage wird angepasst. <b>Redaktionelle Änderung der Planzeichnung.</b>
		Die Maßstabsangaben in den Originalplänen gilt es zu überprüfen.	Die Maßstabsangaben wurden geprüft und sind korrekt dargestellt. <b>Keine Änderung.</b>
		<u>Hinweise zum Begründungstext</u> Die Darstellung der Fläche für Landwirtschaft in einem Flächennutzungsplan ist in § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB geregelt und nicht, wie in der beiliegenden Begründung (Seite 12 – Änderungsfläche 1, Seite 4 – Änderungsfläche 3 und 4), im § 5 Abs. 2 Nr. 9 b) BauGB. Selbiges gilt für die rechtliche Angabe auf Seite 25 (5.2.3 „Änderungsfläche 3“, Absatz 5).	Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b> . Der Rechtsbezug wird korrigiert. <b>Redaktionelle Änderung der Begründung.</b>
		Die Rechtsgrundlagen sind zu überarbeiten (Seite 34, 92). Das Baugesetzbuch ist wie folgt zu zitieren: <i>„Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)“</i>	Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b> . Die Rechtsgrundlage wird angepasst. <b>Redaktionelle Änderung der Begründung.</b>
		Der rechtliche Bezug (Seite 21, „Ziele und Zwecke der Planung“, Absatz 6) zum Baugesetzbuch hinsichtlich der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Absatz 2 BauGB) sollte ergänzt werden. Der rechtliche Bezug (Seite 38, „Erfordernis“ Absatz 2) zum Baugesetzbuch hinsichtlich der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Absatz 2 BauGB) sollte ergänzt werden.	Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b> . Der Rechtsbezug wird ergänzt. <b>Redaktionelle Änderung der Begründung.</b>
3.2	FB Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	<u>Hinweise des FD Landwirtschaft</u> Der Entwurf zum Flächennutzungsplan Teilbereich Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ enthält ausschließlich Flächen, die im	Der Hinweis <b>wird zur Kenntnis genommen</b> .

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>landwirtschaftlichen Feldblockkataster als Ackerland registriert sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen die Flächen, welche als Solarpark genutzt werden, aus dem landwirtschaftlichen Feldblockkataster entfernt werden und stehen somit der förderfähigen Primärproduktion nicht mehr zur Verfügung. Eventuell bestehende langfristige Nutzungsverträge mit landwirtschaftlichen Unternehmen sollten berücksichtigt werden. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ändert sich nach Ablauf der Nutzungsdauer die Hauptbodennutzung von Ackernutzung zu Grünland, da mehr als 5 Jahre kein Umbruch stattfand und eine etablierte Grasnarbe vorherrscht. Ein möglicher (Verkaufs)wert oder eine entsprechende Pacht wäre aus heutiger Sicht deutlich geringer.</p> <p>Ein Verlust an Flächen zur Primärproduktion von ca. 21 ha sollte von der Gemeinde hinsichtlich der regionalen Ernährungssicherheit im Interesse der Bürger sorgfältig diskutiert werden.</p> <p>Der Entwurf zum Flächennutzungsplan Teilbereich Nr. 86 „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ enthält ausschließlich Flächen, die im landwirtschaftlichen Feldblockkataster als Ackerland registriert sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen die Flächen, welche als Solarpark genutzt werden, aus dem landwirtschaftlichen Feldblockkataster entfernt werden und stehen somit der förderfähigen Primärproduktion nicht mehr zur Verfügung. Eventuell bestehende langfristige Nutzungsverträge mit landwirtschaftlichen Unternehmen sollten berücksichtigt werden. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ändert sich nach Ablauf der Nutzungsdauer die Hauptbodennutzung von Ackerland zu Grünland, da mehr als 5 Jahre kein Umbruch stattfand und eine etablierte Grasnarbe vorherrscht. Ein möglicher (Verkaufs)wert oder eine entsprechende Pacht wäre aus heutiger Sicht deutlich geringer.</p> <p>Ein Verlust an Flächen zur Primärproduktion von ca. 30 ha sollte von der Gemeinde hinsichtlich der regionalen Ernährungssicherung im Interesse der Bürger sorgfältig diskutiert werden.</p> <p>Der Entwurf zum Flächennutzungsplan Teilbereich Nr. 87 "Solarpark Hufen zum Mittelfelde" enthält ausschließlich Flächen, die im landwirtschaftlichen Feldblockkataster als</p>	<p>Im Begründungstext sind die Hinweise in für alle Änderungsflächen zusammengefasst Form bereits in Kapitel 6.1 enthalten.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Ackerland registriert sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen die Flächen, welche als Solarpark genutzt werden, aus dem landwirtschaftlichen Feldblockkataster entfernt werden und stehen somit der förderfähigen Primärproduktion nicht mehr zur Verfügung. Eventuell bestehende langfristige Nutzungsverträge mit landwirtschaftlichen Unternehmen sollten berücksichtigt werden. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ändert sich nach Ablauf der Nutzungsdauer die Hauptbodennutzung von Ackerland zu Grünland, da mehr als 5 Jahre kein Umbruch stattfand und eine etablierte Grasnarbe vorherrscht. Ein möglicher (Verkaufs)wert oder eine entsprechende Pacht wäre aus heutiger Sicht deutlich geringer. Ein Verlust an Flächen zur Primärproduktion von ca. 58 ha sollte von der Gemeinde hinsichtlich der regionalen Ernährungssicherung im Interesse der Bürger sorgfältig diskutiert werden.</p> <p>Weitere Hinweise und Anmerkungen ergeben sich nicht.</p>	
		<p><u>Hinweise des Jagd- und Fischereiwesens</u></p> <p>Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Vorhaben haben Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen und führen in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen, daher sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen. Solarparks sind vollkommen eingezäunte Betriebsgelände, jagdrechtlich befriedete Flächen, und nehmen dem Jagdrecht unterliegenden Wildtieren, die den Zaun nicht passieren können, Lebensraum und Äsungsflächen. Die Nutzung von Dachflächen in den Siedlungen kann hier eine Alternative darstellen. Zudem zwingt man diese Wildtiere andere Wechsel zu beschreiten, was ggf. zu mehr Unfallwild auf nahen Verkehrswegen führen könnte. Die Anlage eines „Migrationskorridors“ für Großsäuger ist hier nur ein kleiner Ausgleich für den Wegfall und die Zerschneidung von Lebensraum.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>Die Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen werden in der Begründung aufgeführt.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>
3.3	FB Umwelt und Kreislaufwirtschaft	<p><u>Hinweise des FD Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die Stellungnahme des FD Wasserwirtschaft vom 19.09.2023 zu Reg.-Nr. 1/40/23 EI behält ihre Gültigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Hinweise des FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung</p> <p>Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.</p> <p>Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhaften Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639/12019-09).</p> <p>Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 01.03.2023 durchzuführen.</p> <p>Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten.</p> <p>Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerke der Anlage 1 i.V.m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.</p> <p>Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung</p>	<p>Der Hinweis wird <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>Die Anforderungen des Bodenschutzes und der Abfallbeseitigung werden in der Begründung aufgeführt.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>(ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise.</p> <p>Die bei der Maßnahme anfallende Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrVVG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrVVG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.</p>	
		<p><u>Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers</u></p> <p>Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
		<p><u>Hinweise des FD Naturschutz</u></p> <p>Der FD Naturschutz hat bereits unter den Reg.-Nr. I/40/23F1 und unter der Reg.-Nr. I/09/23F1 zur 1. Und 2. Änderung des FNP 2040 Stellung genommen. Die Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
3.5	FD Mobilität und Verkehr	<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
3.6	FB Sicherheit und Ordnung	<p><u>Hinweise des Fachdienstes Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst</u></p> <p>Die Belange des Bereiches Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst sind nicht betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
	Schlussbemerkungen	<p>Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
4.	Landesamt für Umwelt Brandenburg 18.03.2024	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	Die <b>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:</b>
4.1	Immissionsschutz	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
		<p><u>Sachstand</u></p> <p>Antragsgegenstand ist die erste und zweite Änderung des FNP der Stadt Kremmen. Die Änderungen sind im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ im Ortsteil der Beetz, Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ im Ortsteil Kremmen, Nr. 86 „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ im Ortsteil Kremmen und Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ im Ortsteil Groß-Ziethen erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
		<p><u>Rechtsgrundlagen</u></p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm3. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm4 zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen</p>	<p>Der Hinweis wird <b>berücksichtigt.</b></p> <p>Er entspricht inhaltlich der Formulierung im Entwurf, welche jedoch aus Gründen der Klarheit umformuliert wird.</p> <p><b>Redaktionelle Änderung im Umweltbericht.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>5</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>6</sup> ermittelt, mögliche Erschütterungseinwirkungen anhand der Erschütterungsleitlinie<sup>7</sup> Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p>	
		<p>Der nachfolgende Teil der Stellungnahme bezieht sich auf die jeweilige konkrete Änderungsfläche.</p>	
		<p><b>Änderungsfläche 1: „Solarpark Wallfeld“ im Ortsteil Beetz</b></p> <p><u>Planumfeld und Änderungsbereich</u></p> <p>Das Änderungsgebiet liegt im Osten der Ortslage Niemeck Der Änderungsbereich wird im Norden durch bestehende Wohnbebauung sowie die Straße Kugelfangweg begrenzt. Im Anschluss an die Straße befindet sich das Waldstadion Niemeck inklusive Nebenplätzen. Im Osten begrenzen Waldflächen, im Süden und Westen Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft, im Süden und Westen Wohnbauflächen, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft den Bereich. Geplant ist die Ausweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik, bisher wird der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet und auch entsprechend genutzt.</p> <p>Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p> <p><u>Schutzanspruch</u></p> <p>Der Schutzanspruch gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 entfällt für den Änderungsbereich, da sich in ihm kein Immissionsort im Sinne des BImSchG befindet und auch anderweitig eine Schutzwürdigkeit nicht zu erkennen ist.</p> <p>Immissionssituation</p> <p>Vom Änderungsbereich gehen bei üblicher Nutzung Emissionen in Form von Schall und Lichtemissionen (Blendwirkung) aus, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Die konkreten örtlichen Verhältnisse führen jedoch dazu, dass unzulässige Immissionen auf</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf ein anderes Vorhaben.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>schutzwürdige Gebiete ausgeschlossen werden können.</p> <p>Jedoch ist eine Blendwirkung auf die nördlich des Plangebiets gelegene Straße sowie die südlich verlaufende Bahnstrecke nicht auszuschließen und sollte in nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung betrachtet werden.</p> <p>Auf das Plangebiet wirken mangels Schutzstatus keine unzulässigen Immissionen ein. In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV8 unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.</p>	
		<p><b>Änderungsfläche 2 Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ im Ortsteil Kremmen</b></p> <p><u>Planumfeld und Änderungsbereich</u></p> <p>Teilfläche 2 wird im derzeitigen FNP als gewerbliche Baufläche ausgewiesen und befindet sich südwestlich der Ortslage Kremmen innerhalb des Gewerbegebiets Orion in dessen westlichen Bereich. Im Nordosten und osten grenzen gewerbliche Bauflächen an, im Süden begrenzt die Neuruppiner Straße mit angrenzenden Waldflächen den Bereich. In allen übrigen Teilen grenzen Flächen für die Landwirtschaft an.</p> <p>Die Änderungsfläche soll zukünftig als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen werden.</p> <p>Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p> <p><u>Schutzanspruch</u></p> <p>Der Schutzanspruch gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil1 entfällt für den Änderungsbereich, da sich in ihm kein Immissionsort im Sinne des BImSchG befindet und auch anderweitig eine Schutzwürdigkeit nicht zu erkennen ist.</p> <p><u>Immissionssituation</u></p> <p>Vom Änderungsbereich gehen bei üblicher Nutzung Emissionen in Form von Schall und Lichtemissionen (Blendwirkung) aus, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Die konkreten örtlichen Verhältnisse führen jedoch dazu, dass unzulässige Immissionen auf</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Er entspricht den Darstellungen im Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>schutzwürdige Gebiete ausgeschlossen werden können.</p> <p>Jedoch ist eine Blendwirkung auf die südlich des Plangebiets gelegene Neuruppiner Straße nicht auszuschließen und sollte in nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung betrachtet werden.</p> <p>Auf das Plangebiet wirken mangels Schutzstatus keine unzulässigen Immissionen ein.</p> <p>In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV9 unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.</p>	
		<p><b>Änderungsfläche 3 „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ im Ortsteil Kremen</b></p> <p><u>Planumfeld und Änderungsbereich</u></p> <p>Die Änderungsfläche befindet sich südlich von Kremen, vom Gewerbegebiet Orion durch ein Waldgebiet getrennt. Diese Änderungsfläche wird im bisherigen FNP als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet und auch entsprechend genutzt. Den Änderungsbereich begrenzen im Norden Waldflächen, in allen übrigen Bereichen Flächen für die Landwirtschaft. Die östliche Begrenzung des Änderungsbereichs bildet darüber hinaus der Kremmener Weg. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen befindet sich in einer Entfernung von rund 260 m mit den Flächen des Gewerbegebiets Orion nordwestlich des Änderungsbereichs bzw. mit ca. 200 m Entfernung mit dem Friedhof Kremen. Die Änderungsfläche soll zukünftig als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen werden.</p> <p>Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p> <p><u>Schutzanspruch</u></p> <p>Der Schutzanspruch gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil1 entfällt für den Änderungsbereich, da sich in ihm kein Immissionsort im Sinne des BImSchG befindet und auch anderweitig eine Schutzwürdigkeit nicht zu erkennen ist.</p> <p><u>Immissionssituation</u></p> <p>Vom Änderungsbereich gehen bei üblicher Nutzung Emissionen in Form von Schall und Lichtemissionen (Blendwirkung) aus,</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Er entspricht den Darstellungen im Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Die konkreten örtlichen Verhältnisse führen jedoch dazu, dass unzulässige Immissionen auf schutzwürdige Gebiete ausgeschlossen werden können.</p> <p>Jedoch kann eine Blendwirkung auf die Nutzer des Kremmener Wegs nicht ausgeschlossen werden und ist in nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung näher zu betrachten. Auf das Plangebiet wirken mangels Schutzstatus keine unzulässigen Immissionen ein. In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV10 unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.</p>	
		<p><b>Änderungsfläche 4 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ im Ortsteil Groß-Ziethen</b></p> <p><u>Planumfeld und Änderungsbereich</u></p> <p>Die Änderungsfläche 4 schließt unmittelbar an die Änderungsfläche 3 an, befindet sich somit südlich der Ortslage Kremmen und nördlich der Ortslage Groß Ziethen. Die betroffene Fläche wird derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und auch entsprechend genutzt. Zukünftig soll der Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen werden. Im Norden grenzt die Änderungsfläche 3 an, daran anschließend befinden sich Waldflächen. In allen anderen Bereichen grenzen Flächen für die Landwirtschaft an. Im Osten begrenzt darüber hinaus der Kremmener Weg den Änderungsbereich. Der Abstand zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen beträgt ca. 220 m zu den nordöstlich des Änderungsbereichs gelegenen Gebäuden der Kremmen Agrar GmbH &amp; Co. KG sowie ca. 300 m zur südlich gelegenen Ortslage Groß Ziethen.</p> <p>Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.</p> <p><u>Schutzanspruch</u></p> <p>Der Schutzanspruch gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil1 entfällt für den Änderungsbereich, da sich in ihm kein Immissionsort im Sinne des BImSchG befindet und auch</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Er entspricht den Darstellungen im Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>anderweitig eine Schutzwürdigkeit nicht zu erkennen ist.</p> <p><u>Immissionssituation</u></p> <p>Vom Änderungsbereich gehen bei üblicher Nutzung Emissionen in Form von Schall und Lichtemissionen (Blendwirkung) aus, die grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Die konkreten örtlichen Verhältnisse führen jedoch dazu, dass unzulässige Immissionen auf schutzwürdige Gebiete ausgeschlossen werden können. Jedoch ist eine Blendwirkung auf den östlich des Änderungsbereichs verlaufenden Kremmener Weg nicht auszuschließen und sollte in nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung betrachtet werden. Auf das Plangebiet wirken mangels Schutzstatus keine unzulässigen Immissionen ein. In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV11 unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.</p> <p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft. Den entsprechenden Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern kann zugestimmt werden.</p>	
		<p><u>Fazit</u></p> <p><u>Der 1. Und 2. Änderung es FNP 2040 kann hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der Aussagen unter den Punkten „Immissionssituation“ zugestimmt werden.</u></p> <p><u>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</u></p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Änderung.</b></p> <p><b>Das LfU erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.</b></p>
4.2	Wasserwirtschaft	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</u></p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange sind in den Änderungsflächen 1 und 2 und 4 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berührt. Der sich in der Änderungsfläche 3 befindende Flatower Feldgraben ist ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Gewässerunterhaltungsbehörden wurden beteiligt.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
		<p>Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4) Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)</p> <p>Mit dem Flatower Feldgraben (EU-Kennung DERW_DEBB588562_970) befindet sich ein nach EUWasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer im Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.</p> <p>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden:</p>	<p>Der Hinweis wird <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>Er entspricht inhaltlich der Formulierung im Entwurf, welche jedoch aus Gründen der Klarheit umformuliert wird.</p> <p><b>Redaktionelle Änderung im Umweltbericht.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-undentwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmen-programme/">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-undentwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmen-programme/</a></p> <p>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</p> <p>Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK „Rhin 3 und Kremmener Rhin bis Havel“.</p> <p>Dieses GEK liegt vor und der Endbericht kann unter <a href="https://www.wasserblick.net/ser-vlet/is/87936/">https://www.wasserblick.net/ser-vlet/is/87936/</a> (Regionalbereich West) nachgelesen werden.</p> <p>Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden <a href="http://www.apw.brandenburg.de">www.apw.brandenburg.de</a> (Themen - Wasserrahmenrichtlinie). Beigefügt ist in der Anlage der Steckbrief für den Wasserkörper Flatower Feldgraben-970.</p> <p>Anforderungen an planerische Festlegungen</p> <p>Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.</p> <p>In der Änderungsfläche 3 sind entlang des Flatower Feldgrabens Grünstreifen zur Entwicklung eines Gewässerrandstreifens vorgesehen. Im Gewässerentwicklungskonzept (GEK) sind Initialpflanzungen für den standortheimischen Gehölzsaum sowie eine Anpassung der Gewässerunterhaltung vorgesehen. Der vorgesehene Gewässerrandstreifen ist grundsätzlich zur Umsetzung dieser Maßnahmen geeignet.</p> <p>Diese Aussage widerspricht der Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes im Umweltbericht (S.61 f), wo von „Unterhaltungstreifen mit einer Wiesenentwicklung“ gesprochen wird. Es ist eindeutig festzulegen, dass der Gewässerrandstreifen zur</p>	<p>Der Hinweis wird <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>Er entspricht inhaltlich der Formulierung im Entwurf, welche jedoch aus Gründen der Klarheit umformuliert wird.</p> <p><b>Redaktionelle Änderung im Umweltbericht.</b></p> <p>Der Hinweis wird <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>Die Entwicklungen werden im Umweltbericht entsprechend angepasst. Eine Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Die konkrete Entwicklung wird auf der Ebene des Bebauungsplans festgelegt.</p> <p><b>Redaktionelle Änderung im Umweltbericht.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Gewässerfunktionen entsprechend § 38 WHG Abs. 1 zu entwickeln ist. Entsprechend der Konkretisierung dieses Bewirtschaftungsziels im GEK sind in diesem Bereich die Anpflanzung eines standortgerechten Gehölzsaums vorzusehen.	
5.	LBV – Landesamt für Bauen und Verkehr 15.02.2024	<p>Den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Kremmen bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> . <b>Keine Änderung.</b>
6.1	Landesbetrieb Straßenwesen 19.02.2024	<p>Der 1. Geltungsbereich (B-Plan 84) liegt westlich der L 19, Abschnitt 020, der 2. Geltungsbereich (B-Plan 85) liegt an der L 162, Abschnitt 010 und der 3. Geltungsbereich (B-Plan 86) liegt südlich der L 170, Abschnitt 060. Der Landesbetrieb Straßenwesen ist für alle Geltungsbereiche zuständig und nimmt wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der LS ist vom 1. Geltungsbereich nicht betroffen.</li> <li>- Der LS ist vom 2. Geltungsbereich betroffen und stimmt der Änderung zu. Es ist zu beachten, dass die Erschließung rückwertig zu erfolgen hat.</li> </ul>	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> . Die jeweils geforderte rückwärtige Erschließung wird in der Begründung bereits dargestellt und in den parallelen Bebauungsverfahren entsprechend festgesetzt. <b>Keine Änderung.</b>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der LS ist vom 3. Geltungsbereich betroffen und stimmt der Änderung zu. Es ist zu beachten, dass die Erschließung rückwertig zu erfolgen hat.</li> <li>- Der LS ist vom 4. Geltungsbereich betroffen und stimmt der Änderung zu. Es ist zu beachten, dass die Erschließung rückwertig zu erfolgen hat.</li> </ul>	
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 21.02.2024	<p>Der Entwurf der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplan 2040 der Stadt Kremmen berühren derzeit kein Bodenordnungsverfahrensgebiet.</p> <p>Somit bestehen keine Einwände des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Referat B2 – Bodenordnung) zum vorgenannten Vorhaben.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
8.1	Landesamt für Denkmalpflege, Dez. Bodendenkmalpflege 18.01.2024	<p>In Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale nehmen wir als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) wie folgt zu o.g. Planung Stellung:</p> <p>In den Unterlagen zur o.g. Planung sind die zu beachtenden bodendenkmalpflegerischen Belange korrekt dargestellt. Die Planung ist damit aus unserer Sicht genehmigungsfähig.</p> <p>Hinweis: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis <b>wird berücksichtigt</b>.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
10.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe 25.01.2024	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
12	EBA Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin 07.02.2024	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Kremmen besteht nunmehr eine Betroffenheit. Die Änderungsfläche 1 liegt benachbart zur Eisenbahnstrecke 6504 (Kremmen-Wittstock Dosse) circa am Bahn-km 9,5 bis 10. Die Ausweisung der Fläche als „Sonstiges Sondergebiet“ beinhaltet unter anderem die Möglichkeit Photovoltaikanlagen zu errichten.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG ist im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes beteiligt worden.</p> <p>Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans stellt entlang der Bahnlinie eine Grünfläche dar. Diese Nutzung steht nicht im Widerspruch zu den formulierten Anforderungen</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Zur Gewährleistung eines sicheren und ungehinderten Eisenbahnbetriebes ist der sicherheitsrelevante Bereich an Bahnanlagen von Bebauung und Vegetation freizuhalten. Ich möchte darauf hinweisen, dass es der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin obliegt zu prüfen, ob bzw. inwieweit die Belange des Eisenbahnbetriebs, einschließlich der Instandhaltung der Bahnanlagen, mit dem in Rede stehenden Plan kollidiert. Die DB InfraGO AG ist als Träger öffentlicher Belange (Ansprechpartner: Deutsche Bahn AG DB Immobilien Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) zwingend zu beteiligen.</p> <p>Forderungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, die aus deren öffentlich-rechtlicher Betreiberverantwortung erwachsen, sind im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Insbesondere in Bezug auf eine Bebauung mit Photovoltaik-Elementen ist zu beachten, dass eine Blendung der Triebfahrzeugführer auf der parallel geführten Strecke durch die Reflexionen der Photovoltaik-Elemente unbedingt auszuschließen ist. Dies kann durch die Ausrichtung der PV-Elemente oder einen Sichtschutz (z.B. Hecke) auf dem Gelände des Vorhabenträgers gewährleistet werden. Es ist sicherzustellen, dass schon bei Installation der PV-Anlage keine Blendung der Triebfahrzeugführer eintreten kann.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Ergänzungen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>zur Gewährleistung eines sicheren und ungehinderten Eisenbahnbetriebes.</p> <p>Regelungen zur Gewährleistung der Blendfreiheit für Zugführer beinhaltet der parallel aufgestellte Bebauungsplan bzw. erfolgen im Zuge des Bauantragsverfahrens. Hierfür werden im Bebauungsplan Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 09.02.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b> <b>Keine Änderung.</b>
15	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg 15.02.2024	nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Entwurf der 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2040 der Stadt Kremmen für den Planbereich der Bebauungspläne Nr. 84, Nr. 85, Nr. 86 und Nr. 87 (Stand: November 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) folgendes erklärt:	Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b> <b>Keine Änderung.</b>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Auf die Stellungnahmen vom 27.09.2023 (Az.: 4121-50180/02425LF/2023+4121-50180/02426LF/2023) wird unter Aufrechterhaltung der getroffenen Aussagen und erteilten Hinweise verwiesen.</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>2, Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p> <p>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg</a>“.</p>	
19.	Deutsche Telekom Technik GmbH 16.02.2024	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zu den o. a. Planungen haben wir mit den Schreibern PTI 32, B1, Susanne Tschendel; 2505-333901 und 2505-333902 vom 25.09.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
20.	E.dis AG 24.01.2024	<p>hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes. Da keine direkten Belange der E.DIS betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen. Im von den Änderungen betroffenen Bereich befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Diese Zustimmung beinhaltet noch keine die Zusage zum Anschluss der EEG-Anlagen an unser Versorgungsnetz, da hierzu vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich sind,</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen durchgeführt werden.	
21.	NBB Netzgesellschaft 18.01.2024	<p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbebewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung												
		<p>beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck &gt;4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens der Hochdruckleitung DN 200St beträgt 6 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.</p> <p>Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890, Fax (030) 81876 1749 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>													
22.	GDMcom GmbH 01.02.2024	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="438 1568 909 1915"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgas-speicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Thüringen-Sachsen)</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgas-speicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang												
Erdgas-speicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein												
Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein												

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>ONTRA Leipzig betroffen Auskunft Allgemein S Gas-transport GmbH<sup>2</sup></p> <p>VNG Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein Gas-speicher GmbH<sup>2</sup></p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
24.	Zweckverband Kremmen 25.01.2024	Da die Belange des Zweckverbandes nicht berührt werden, gibt es für die 1. Und 2. Änderung des Flächennutzungsplans keine weiteren Stellungnahmen.	Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b> <b>Keine Änderung.</b>
25.	Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“ 02.02.2024	<p><u>Wir stimmen der 1. und 2. Änderung mit folgenden Forderungen zu:</u> Für die Änderungsfläche 1 ist der Graben 4/8 mit dem gesetzlichen Schutzstreifen/Gewässerrandstreifen von 5 m einzutragen. Der Gewässerrandstreifen darf nicht bebaut werden.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>teilweise berücksichtigt</b></p> <p>Der Graben 4/8 befindet sich außerhalb der Änderungsfläche, so dass eine nachrichtliche Übernahme hier nicht erfolgt. Der angrenzende Gewässerrandstreifen wird auf Grund des Maßstabs der Flächennutzungsplanung nicht dargestellt, ist aber auf Grund des Maßstabs trotz der Darstellung der Sondergebietsfläche innerhalb dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.</p> <p>Auf der Ebene des Bebauungsplans wird zur Sicherung des Gewässerrandstreifens eine Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Eine entsprechende Aussage hierzu wird in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Änderungsfläche 2 betrifft keine Gewässer II. Ordnung.</p> <p>Die Änderungsfläche 3 betrifft den Flatower Feldgraben. Hierzu haben wir Forderungen bereits zum Bebauungsplan Nr. 86 gestellt. Diese werden hier wiederholt: Der Flatower Feldgraben ist ein berichtspflichtiges Gewässer nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Zur Zielerreichung des guten ökologischen Potentials wurde das Gewässerentwicklungskonzept Kremener Rhin/Rhin 3 durch das Land Brandenburg aufgestellt. Die hier getroffenen Maßnahmenvorschläge dürfen durch den vorgelegten Bebauungsplan nicht gefährdet werden. In der Begründung auf Seite 25 wird erläutert, „beidseitig des Flatower Feldgrabens soll auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Streifen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden festgesetzt werden. Südlich des Grabens hat die Grünfläche eine Breite von 10 m, nördlich des Grabens von 5 m. Darauf soll zum einen die Unterhaltung durch den Wasser- und Bodenverband gesichert werden. Daher sind keine begleitenden Gehölzpflanzungen vorgesehen, sondern die Fläche ist dauerhaft von Gehölzen freizuhalten. Dafür ist ein artenreicher Wiesensaum in Verbindung mit einer feuchten Hochstaudenflur zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.“ Dies stellt zwar eine Verbesserung für das Gewässer dar, aber durch die Festsetzung, dass dieser Streifen von Gehölzen frei bleiben soll, wird das Gewässerentwicklungspotential des Flatower Feldgrabens langfristig dauerhaft eingeschränkt. Im Gewässerentwicklungskonzept ist hier eine Initialpflanzung für einen standortheimischen Gehölzsaum zur Verbesserung der Habitats im Uferbereich gefordert. Im vorgelegten Plan wurde daher für die Fläche SPE2 festgelegt, dass die Pflanzung von Gehölzen... zulässig ist. Bepflanzungen sind rechtzeitig vorher mit dem Verband abzustimmen.</p> <p>Für die Nördliche Fläche SPE1 ist weiterhin die Bepflanzung nicht gestattet. Dies lehnen</p>	<p><b>Redaktionelle Änderung der Begründung.</b></p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Änderung.</b></p> <p>Der Hinweis wird <b>teilweise berücksichtigt.</b></p> <p>Die Fläche südlich des Flatower Feldgrabens ist als Grünfläche dargestellt und soll eine Breite von 10 m aufweisen. Damit sind die Maßnahmenvorschläge aus dem Gewässerentwicklungskonzept umsetzbar.</p> <p>Der nördlich angrenzende Gewässerrandstreifen wird auf Grund des Maßstabs der Flächennutzungsplanung nicht dargestellt, ist aber auf Grund des Maßstabs trotz der Darstellung der Sondergebietsfläche innerhalb dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.</p> <p>Auf der Ebene des Bebauungsplans wird zur Sicherung des Gewässerrandstreifens eine Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Die konkrete Gestaltung der Gewässerrandstreifen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern diese darf durch ihre Darstellungen die Umsetzung der Gewässerentwicklungsplanung nicht unmöglich machen.</p> <p>Eine entsprechende Aussage hierzu wird in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Redaktionelle Änderung der Begründung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>wir ab, da dies die Entwicklung des Gewässers einschränkt. Aufgrund der mittelfristigen sich einstellenden Beschattung der nördlichen Fläche aus dem emporwachsenden Gehölzsaum sollte der nördliche Streifen am Flatower Feldgraben ebenfalls 10 m breit festgesetzt werden. So dass hier ebenfalls mittelfristig Bepflanzungen mit Gehölzen stattfinden können. Dafür könnte auf der Nord- oder Westseite der nördlichen Fläche der Gehölzsaum bzw. die Flächen An 2 und An 3 laut Bebauungsplan Nr. 86 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beschattungen schmaler festgesetzt werden. Umzäunungen im Gewässerrandstreifen und sonstige Anlagen sind mit dem Verband abzustimmen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel. Aufgrund der geplanten Nutzungsänderungen laut Plan kann die Unterhaltung des Flatower Feldgrabens aus Sicht des Verbandes stark reduziert werden. Der Durchlass der vorhandenen Überfahrt kann aus Sicht des Verbandes in der Länge reduziert werden.</p> <p>Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sollte die Überfahrt durch einen ökologisch durchgängigen Durchlass ersetzt werden und geprüft werden, ob die Höhe der Rohrsohle zum Wasserrückhalt im Flatower Feldgraben angehoben werden kann.</p> <p>Hinweise zur Änderungsfläche 3: Am Ende/ im Quellbereich des Flatower Feldgrabens erfolgt eine Einleitung von Niederschlagswasser der Milchviehanlage Kremmen. Die Gewässereigenschaft des Flatower Feldgrabens ist im verrohrten Oberlauf verloren gegangen. Daher ist der Verlauf des Flatower Feldgrabens nur bis zur Einleitstelle (Kremmen, Flur 10, FS 265) im Plan festzuhalten.</p> <p>Zur Änderungsfläche 4 die unmittelbar an die Änderungsfläche 3 angrenzt, sollte eine räumliche Abgrenzung (z.B. 5...10 m Gehölzsaum/Hecke mit Grünweg) an der Gemarkungsgrenze als Landschaftselement/Wanderkorridor etabliert werden. Somit entsteht auch nicht der Eindruck eines „riesigen“ Solarparks.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser sind auf Grund der beabsichtigten Planung nicht erforderlich, da Eingriffe vollständig vermieden werden können. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen der Durchführung der Maßnahme durch einen anderen Träger aber nicht entgegen.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Der verrohrte Oberlauf des Flatower Feldgrabens befindet sich außerhalb der Änderungsflächen, so dass eine nachrichtliche Übernahme hier nicht erfolgt.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p> <p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Zur Gewährleistung von Wanderkorridoren und des Biotopverbunds und Gliederung von Landschaftselementen werden andere Maßnahmen vorgesehen, z.B. eine Durchlässigkeit des Zauns für Kleinsäuger, Wildtierkorridore südlich der Änderungsfläche 4 sowie entlang des Flatower Feldgrabens</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>und im Bereich des Kremmener Stadtfortes.</p> <p>Eine vollständige Eingrünung und die Erhaltung und Ergänzung von Wirtschaftswegen, die auch zum Wandern und Reiten genutzt werden können, wird durch die Darstellung von Grünflächen in der Flächennutzungsplanänderung ermöglicht und in den parallel aufgestellten Bebauungsplänen konkret festgesetzt.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
26	<p>Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ 17.01.2024</p>	<p>Die Änderungsfläche 1 im Planbereich des Bebauungsplans Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“, die Änderungsfläche 2 im Planbereich des Bebauungsplans Nr. 85 „Solarpark und Erweiterung Gewerbegebiet Orion“ und die Änderungsfläche 3 im Planbereich des Bebauungsplans Nr. 86 „Solarpark südlich Kremmener Sandberge“ befinden sich im Gebiet des Wasser- und Bodenverband „Rhin- / Havelluch“.</p> <p>Die Änderungsfläche 4 im Planbereich des Bebauungsplans Nr. 87 „Solarpark Hufen zum Mittelfelde“ befindet sich in den Verbänden „Schnelle Havel“ und „Rhin- / Havelluch“.</p> <p>Die Flurstücke 208 tlw., 209 tlw., 211, 212, 213, 214, 215, 217, 218, 220, 221, 233, 266 der Flur 1 in Groß-Ziethen liegen im Verbandsgebiet des WBV „Schnelle Havel“ und die Flurstücke 216, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 234, 235, 236, 237 der Flur 1 in Groß-Ziethen liegen im Verbandsgebiet des WBV „Rhin- / Havelluch“.</p> <p>Sie erhalten von uns die Zustimmung zum neuen Flächennutzungsplan in unserem Verband.</p> <p>Details zu den aktuellen Verbandsgebieten bietet die Auskunftsplattform Wasser des Landes: Auskunftsplattform Wasser Land Brandenburg : powered by cardo.Map.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
29	<p>DFS - Deutsche Flugsicherung GmbH 06.02.2024</p>	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	
34	50Hertz Transmission GmbH 16.01.2024	<p>Im Planungsgebiet befindet sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kompensationsmaßnahme „Anlage einer Strauchhecke und Baumreihe (Zw. Kremmen und Groß-Ziethen)“.</li> </ul> <p>Leider können wir erneut keine nachrichtliche Übernahme der Ausführungen aus unserer Stellungnahme vom 28.06.2023 mit der Reg.-Nr. 2019-001023-05-TGZ erkennen, zu der wir Sie mit Stellungnahme vom 30.08.2023 mit der Reg.-Nr. 2019-001023-06-TGZ erneut gebeten haben.</p> <p>Da 50Hertz zur Pflege und Unterhaltung der o. g. Kompensationsmaßnahme verpflichtet ist, stimmen wir der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2040 der Stadt Kremmen nicht zu und bitten erneut um nachrichtliche Übernahme folgenden Passus in die Begründung:</p> <p>Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Bereich unserer Kompensationsmaßnahme geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und bei 50Hertz, Regionalzentrum Mitte, Standort Neu-enhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen (E-Mail: leitungsanskunft-rzmitte@50hertz.com) einzureichen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.</p>	<p>Der Hinweis wird <b>berücksichtigt</b>.</p> <p>Die für die betreffenden Flächen dargestellte Grünfläche steht nicht im Widerspruch zur Sicherung der Kompensationsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Auf der Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans werden Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen, dass der Erhalt der Kompensationsmaßnahme zu gewährleisten ist.</p> <p>Der geforderte Passus wird ergänzend dazu auch in die Begründung (Kapitel 4.4) zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p> <p><b>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</b></p>
52.	Stadt Nauen 18.01.2024	Die Belange der Stadt Nauen werden durch die Planung nicht berührt.	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>
54.	Gemeinde Oberkrämer 22.01.2024	<p>Die Belange der Gemeinde Oberkrämer werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Für die Planungen der Gemeinde Oberkrämer verweise ich auf den geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer. Dieser kann auf der Internetseite unter dem nachstehenden Link eingesehen werden:</p> <p><a href="https://www.oberkraemer.de/wirtschaft-gewerbe/stadtplanung/flaechennutzungsplan/">https://www.oberkraemer.de/wirtschaft-gewerbe/stadtplanung/flaechennutzungsplan/</a></p>	<p>Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b>.</p> <p><b>Keine Änderung.</b></p>

### **Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 84 „Solarpark Wallfeld“ im Zeitraum vom **18.01.2024** bis einschließlich **19.03.2024** im Rathaus der Stadt Kremmen. Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen einzusehen.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden **keine Stellungnahmen** zur Planung abgegeben.